

Zulässige Änderungen an Feuerschutzabschlüssen

Allgemein zulässige Änderungen an Feuerschutzabschlüssen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) festgelegt.

1. Zulässige Änderungen und Ergänzungen von bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen.
2. Zulässige Änderungen und Ergänzungen die nur im Zuge der Fertigung vom Hersteller durchgeführt werden dürfen.

Dieses Mitteilungsblatt kann bei uns angefordert werden.

Nicht wesentliche Abweichungen von bauaufsichtlichen Zulassungen

Der Zulassungsinhaber bzw. Hersteller kann einige Änderungen und Ergänzungen auch als *nicht wesentliche Abweichung* bezeichnen. Diese Abweichungen müssen technisch fixiert und in der werkseigenen Produktionskontrolle dokumentiert werden.

Zustimmung im Einzelfall

Wesentliche Abweichungen von den Zulassungen bedürfen der *Zustimmung im Einzelfall* durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde. Dabei ist zu beachten: Der Antragsteller ist der Bauherr und wird vom Zulassungsinhaber bzw. Hersteller unterstützt.

Für den Antrag werden benötigt:

1. Adresse des Bauherrn
2. Standort des Objektes
3. Exakte Zeichnungen der auszuführenden Elemente, insbesondere der von der Zulassung abweichenden Details.
4. Grundrisspläne des Objektes mit Angabe, wo die Elemente eingebaut werden sollen.
5. Alle Zeichnungen in zweifacher Ausführung.

Für die *Zustimmung im Einzelfall* ist eine entsprechende Zeit einzukalkulieren, die je nach Umfang der Abänderungen mehrere Monate betragen kann. Es ist möglich, dass Brand- und/oder mechanische Prüfungen erforderlich werden.

Im üblichen Ablauf fallen Kosten von ca. € 2.500,- an, häufig aber mehr. Bei erforderlichen Brand- und/oder mechanischen Versuchen können leicht ca. € 5.000 bis € 25.000,- erreicht werden. Die anfallenden Kosten muss der Bauherr tragen.

An die Elemente kommen speziell anzufertigende Überwachungsschilder, deren Text die *Zustimmung im Einzelfall* vorgibt. Es fallen somit auch zusätzliche Kosten für die Schilder an. Die Schilder sind – wie üblich – über die zuständige Überwachungsgemeinschaft zu beschaffen. Abschlüsse der *Zustimmung im Einzelfall* unterliegen der Eigen- bzw. Fremdüberwachung.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher sorgfältig abzuwägen, ob sinnvollerweise die baulichen Gegebenheiten den Zulassungsbedingungen angepasst werden sollten oder der für alle Beteiligten aufwendige Weg der *Zustimmung im Einzelfall* gegangen werden muss.